

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 287.

Donnerstag, 11. December 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 fg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktorstes Großenhain im Monat November dieses Jahres festgesetzte und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monate December dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Vorkostfouage beträgt:

8 M. 00, Pfg. für 50 Kilo Hafer,
3 „ 57 „ „ 50 „ Gerst.,
2 „ 10 „ „ 50 „ Stroh.

Großenhain, am 10. December 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

D 1277.

Montag, den 15. Dezember 1902,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier 1 Häffel, 1 Sopha mit Sessel, 2 Schreibstühle, 1 Pianino, 2 Sophas, 1 Bett, 2 große Pfeilerstühle und 12 Rohrühle (Ruhbaum) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 10. December 1902.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.

Umgewandelt sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichsanzeiger eingesehen werden können:

Gesetz, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelsgehörigen betreffend; vom 19. September 1902. Verordnung vom 19. September 1902, zur Ausführung des Gesetzes, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelsgehörigen betreffend; vom 19. September 1902. Allerhöchste Verordnung, die Anerkennung nichtständischer Adelsverleihungen betr.; vom 19. September 1902. Verordnung, die Entziehung von Grundbesitz zum Herstellen einer Verbindungsbahn Leipzig—Wahren betreffend; vom 20. September 1902; Verordnung, Entziehung von Grundbesitz zum Herstellen einer Begehrführung an der Eisenbahnlinie Dresden—Erfwerda betreffend; vom

20. September 1902; Verordnung, eine Änderung der Gerichtsbarkeit betreffend; vom 20. September 1902; Verordnung, die Entziehung von Grundbesitz zum Umbau der Eisenbahnstrecke zwischen den Bahnhöfen Chemnitz und Rappell betreffend; vom 1. Oktober 1902; Verordnung, die Entziehung von Grundbesitz zur Erweiterung der Haltestelle Rautenkron betreffend; vom 1. Oktober 1902; Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinenisten an Seebampfschiffen der deutschen Handelsflotte; vom 16. Oktober 1902; Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Zwangsverfügungsbücher aus R. d. v. vom 16. Oktober 1902; Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste; vom 20. Oktober 1902; Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Hochdruckspinnereien, Spinn- und Vorspannmaschinen sowie der Wägen- und Spinnmaschinen, vom 22. Oktober 1902; Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militär-Transport-Ordnung vom 31. Oktober 1902; Verordnung, die Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. November 1899 betreffend; vom 15. Oktober 1902. Verordnung über die Vertretung des Sportklub; vom 20. Oktober 1902. Verordnung, betreffend die Bestimmung von Militärbehörden als Vermittlungsbehörden im königliche Sachen; vom 23. Oktober 1902. Verordnung, die Entziehung von Grundbesitz für die Errichtung eines Rangirbahnhofs in Engelsdorf betreffend; vom 4. November 1902. Verordnung, die Ausführung des Entzugsgesetzes für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902 betreffend; vom 24. November 1902. Verordnung, betreffend die Staatsbürgerschaft (Schleswig-Holsteiner) vordorher Versicherungsunternehmungen; vom 16. November 1902. Verordnung, betreffend die Bestimmung eines Garnisonortes für die Militärpersonen der Ostasiatischen Besatzungs-Bezirke für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; vom 16. November 1902. Verordnung über die Zulassung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung für Gefangene; vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzl. S. 536); vom 24. November 1902. Verordnung, betreffend die anderweitige Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Bemessung der Pension für die Reichsbeamten; vom 24. November 1902. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung; vom 23. November 1902. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste; vom 3. Dezember 1902.

Der Rath der Stadt Riesa, den 9. Dezember 1902.

Dr. Dehne.

S. 4.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 11. December 1902.

Wie man uns heute Nachmittag aus Dresden meldet, ist König Georg unter leichten Fiebererscheinungen an einem Bronchialkatarrh erkrankt und genöthigt, seit gestern das Bett zu hüten.

Adventzeit ist die Käsezeit aus Weichmachern. Auch der evang.-luther. Männer- und Jünglingsverein rüstet sich, wie alle Jahre, der schäme Arme unserer Stadt zum Weichmachern zu erfreuen, indem er ihnen durch seine Mitglieder in aller Stille allerlei praktische Geschenke zutragen will. Die Predigtvertheilung auf dem Friedhofe am Johannisberge und am Lebnitzberge dient schon im Voraus dieser stillen Weichmacherei, denn alle Gaben für die vertheilten Predigten fließen lediglich in die Weichmachereierkasse des Vereins. Da aber dieser Winter sehr hart und die Bedürftigkeit um so größer ist, so ergreift auch dieses Jahr auf diesem schlichten Wege die herzlichste Bitte an alle Freunde des Männer- und Jünglingsvereins, dies schlichte Weichmachern zu fördern. Wer also dem Vereine gern helfen möchte, dieses Jahr eine größere Anzahl vertheilter Arme zu erfreuen, der wird herzlich gebeten, etwaige Unterstützungsgaben dem Vereine baldigst zuzuwenden. Derartige Gaben nehmen zu diesem Zwecke jederzeit gern entgegen die drei Weichmacher unserer Stadt, sowie der Kassirer des evang.-luther. Männer- und Jünglingsvereins (Herr Schwammert, S. 16). W. G. G., erfüllen recht viele von Herzen gern diese herzlichste Weichmacherei.

Die 3. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden verurtheilt gegen den 17 Jahre alten, trotz seines jugendlichen Alters bereits vorbestraften Knecht August Bruno Haupt aus Kötzsch bei Großenhain wegen wiederholten Diebstahls. Der Angeklagte diente bei dem Gutsbesitzer Wöhlitz in Bergendorf bei Riesa. Als Haupt in dessen Wohnung am 19. October d. J. nach einem Schlüssel suchte, nahm er von einem Schranke einen Hundertmarktschein, den die Tochter von Wöhlitz beseitigt liegen gelassen hatte. Der Angeklagte verwendete einen Theil des Geldes zum Ankauf verschiedener Sachen, der Rest von 32 Mark wurde ihm abgenommen und dem Eigentümer zurückgegeben. Diesen abermaligen Diebstahl muß der junge Mann mit einer zehnmönatigen Gefängnisstrafe büßen. — Außerdem erhielt der auch schon bestrafte Schlosser Paul Ullmann wegen wiederholten Diebstahls drei Monate Gefängnis. Ullmann eignete sich im April d. J. in Riesa ein Stück „Marino-Padung“ auf diebstahlige Weise an.

Einige Thalerstücke mit dem Wappstein A, dem Bildnis des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und mit der Jahreszahl 1860 sind neuerdings in Umlauf gekommen.

Am 1. April 1903 stellen folgende sächsische Truppenteile einjährig-Freiwillige ein: Dresden: 1. (Velt.) Grenadier-Regiment Nr. 100, 2. Grenadier-Regiment Nr. 101, Schützen- (Häcker-) Regiment Nr. 108 und 12. Infanterie-Regiment Nr. 177, I. Bataillon. Leipzig: 7. Königl. Infanterie-Regiment Nr. 106, 8. Infanterie-Regiment Nr. 107, 3. Bataillon; 9. Infanterie-Regiment Nr. 133. Chemnitz: 15. Infanterie-Regiment Nr. 181.

Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes ist nach einer neuerdings getroffenen maßgebenden Entscheidung schon derjenige, der durch Bitterarbeit seinen Gesundheitszustand gefährdet würde. Selbst wenn er sich nicht so schwer krank fühlt, wenn er doch vom ärztlichen Standpunkt aus nicht mehr als erwerbsfähig gelten. Nicht die persönliche Ansicht des Kranken, sondern die maßgebende ärztliche Feststellung ist das die Einstellung der Arbeit bedingende Kriterium zur Beseitigung oder Herabsetzung der Krankheitsrente, wenn der Kranke aus schließlich das Entschieden ärztlicher Sachverständigen.

Der militärische Weichmachern ist im allgemeinen vom 24. d. M. bis einschließlich 28. d. M. festgesetzt worden. Am 29. d. M. müssen sämtliche Urlauber wieder zum Dienst bei ihren Regimentern bereit sein, weil am diesem Tage für die bis dahin zurückgebliebenen Mannschaften der Weichmachern beginnt, welcher bis einschließlich dem 3. Januar 1903 ertheilt wird. Auch die im Herbst eingetrossenen Rekruten erhalten Weichmachern.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Vierteljahreswechsel machen wir unsere Leser erneut darauf aufmerksam, daß die Orts- und Landbriefträger Besellungen auf das „Rieser Tageblatt“ in der zweiten Hälfte des letzten Monats eines jeden Vierteljahres entgegenzunehmen haben. Die von den Briefträgern u. s. w. zu ertheilenden Darstellungen haben volle Rechtsgültigkeit. Das Publikum kann auch die Abrechnung des Abonnementsgeldes bei den Postanstalten schriftlich beantragen. Für denzeitigen Briefträger, die entweder in den Briefkasten gelegt oder dem Briefträger mitgegeben werden können, wird eine Gebühr nicht erhoben. Den Bezehlern wird durch diese dankenswerthe Einrichtung der Reichspostverwaltung der Gang zum Postamt und der dadurch, sowie durch die Abfertigung am Postschalter verursachte Zeitverlust erspart, sowie der unannehmliche Fortbezug des „Rieser Tageblattes“ und der pünktliche Eingang desselben gesichert.

Der soeben erschienenen Rentabilitätsberechnung für die einzelnen Linien des königliche sächsischen Staatsbahnebetriebes auf das Jahr 1901 entnimmt das „Chemnitzer Tageblatt“ folgendes: Das Anlagekapital für das gesammte Bahneetz bezifferte sich im Jahre 1901 auf überhaupt 945 604 595,07 M., das ist bei 3058,20 Kilo-

meter Bahnlänge im Betriebe durchschnittlich auf jedes Kilometer Eigenthumslänge 311 518,35 M. Die Betriebseinnahmen ergaben 39 928 929,09 M. aus dem Personenverkehr, 74 322 752,69 M. aus dem Güter-, Fahrzeugs- und Thierverkehr, sowie noch 6 835 223,93 M. aus anderen Quellen, demnach zusammen 121 086 905,71 M., das ist durchschnittlich auf jedes Kilometer Bahnlänge 43 341,44 M., auf jedes Lokomotiv-Kilometer 3,9855 M. und auf jedes Wagenachs-Kilometer 12,01 Pf. Die Betriebsausgaben ohne Kosten erheblicherer Ergänzungen und ohne Bahnzins berechnen sich zusammen auf 91 524 962,61 M., das sind 69,298 Proz. der Betriebseinnahme oder durchschnittlich auf jedes Kilometer Bahnlänge 30 034,87 M., auf jedes Lokomotiv-Kilometer 2,7619 M. und auf jedes Wagenachs-Kilometer 8,32 Pf. Die Kosten erheblicherer Ergänzungen betragen 639 200,28 M. und die Vergütung für gepachtete Bahnstrecken 823 173,63 M. Der Gesamtaufwand beträgt überhaupt 103 885 203,49 M., das sind 78,642 Proz. der Betriebseinnahme oder durchschnittlich auf jedes Kilometer Bahnlänge 34 084,45 M., auf jedes Lokomotiv-Kilometer 3,1343 M. und auf jedes Wagenachs-Kilometer 9,44 Pf. Der Ueberschuß überhaupt ergibt zusammen 28 208 734,26 M. oder 3,006 Proz. des mittleren Anlagekapitals, das ist durchschnittlich auf jedes Kilometer Bahnlänge 9256,99 M., auf jedes Lokomotiv-Kilometer 0,8512 M. und auf jedes Wagenachs-Kilometer 2,56 Pf.

In einer Zeit, in der Schnee und Glätte am der Tagesordnung sind, dürften unsere Leser, besonders die Hauswirthe, zwei Entscheidungen der Oberlandesgerichte Rostock und Ramburg interessieren. Sie lauten: 1. Wenn der Hausbesitzer den polizeilichen Vorschriften bezügl. der Reinhaltung des Trottoirs nachkommt, so haftet er nicht dafür, wenn ein Passant infolge liegen gebliebenen Schnees auf dem Trottoir zu Falle kommt. 2. Die Verpflichtung zum Streuen geht nicht so weit, daß der Hausbesitzer, der im Laufe des Tages ordnungsgemäß gestreut hat, trotzdem gehalten ist, jeden Augenblick eine durch den Verkehr entstehende Glätte auf dem Bürgersteig wieder zu beseitigen.

Wiederholt sei darauf hingewiesen, daß die im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März gültigen Postwertzeichen gegen solche mit der Aufschrift „Deutsches Reich“ nur noch bis Ende December dieses Jahres umgetauscht werden. Vom 1. Januar 1903 ab werden Anträge auf Umtausch alter Postwertzeichen nicht mehr berücksichtigt. Es ist daher anzurathen, die etwa noch vorhandenen alten Postwertzeichen baldigst umzutauschen. Dies kann bei den Posthaltern und den Land-